I

- Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
- Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
- Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
- Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereeien
- Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
- Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
- Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen (**)
- Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen *
- Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren *
- Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
- Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
- Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
- Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h *
- Gaserzeugungsanlagen
- Gasverdichterstationen für Fernleitungen *
- Stranggus- und Flämmanlagen
- Preßwerke *
- Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien *
- Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten *
- Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
- Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) *
- Metallgießereien
- Schwermaschinenbau
- Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
- Verzinkungsanlagen
- Emaillieranlagen
- Anlagen zur Altölregenerierung
- Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
- Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
- Kunststoff-Schäumungsanlagen
- Anlagen zur Herstellung von Gelatine
- Lackfabriken
- Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
- Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
- Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
- Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
- Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
- Porzellan- und Feinkeramikwerke
- Säge-, Furnier- und Schälwerke
- Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
- Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serie gefertigten Holzbauten
- Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
- Holzmehlfabriken
- Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
- Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
- Wellpappenfabriken *
- Rotationsdruckereien
- Lederfabriken
- Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
- Stärkefabriken
- Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
- Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
- Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
- Kaffeeröstfabriken
- Hefefabriken
- Brauereien und Brennereien
- Getränkeabfüllanlagen *
- Zeitungsspeditionen *
- Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
- Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe *
- Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
- Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien *
- Kläranlagen
- Müllumladestationen

II

- Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
- Maschinenfabriken und Härtereien
- Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- Automatische Autowaschstraßen
- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
- Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
- Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
- Mühlen
- Futtermittelfabriken
- Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
- Fabriken für Konserven und Gefrierkost
- Großkühlhäuser
- Zimmereien
- Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

III

- Anlagen zum Bootsbau
- Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
- Anlagen der Farbwarenindustrie
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
- Tischlereien und Schreinereien
- Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- Tapetenfabriken
- Druckereien ohne Rotationsdruck
- Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
- Spinnereien und Webereien
- Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
- Bauhöfe
- Autolackierereien
- Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) GI(1) Zulässig sind alle unter III aufgeführten Betriebsarten. Ausnahmsweise zulässig ist außerdem die unter I(**) aufgeführte Betriebsart.

2.) GI(2) Zulässig sind alle unter II und III aufgeführten sowie die unter I mit einem Stern versehenen Betriebsarten.

3) GI(3) Zulässig sind alle unter I, II und III aufgeführten Betriebsarten.

4.) GE(b)(4) Zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe bzw. Betriebsanlagen. Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

5.) Die Geräuschimmissionsanteile einzelner im Plangebiet befindlicher Anlagen dürfen an den Meßpunkten A-J der östlichen Planbereichsgrenze die Beurteilungspegel von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.

FESTSETZUNGEN

- WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WR reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GI Industriegebiet
- GE(b) eingeschränktes Gewerbegebiet
- Fläche für Abgrabungen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (private Grünflächen)
- Straßenverkehrsflächen
- P öffentl. Parkplätze; Fußgängerbereich
- P Ruhender Verkehr
- öffentl. ~~private~~ Wegefläche
- Umgrenzung von Flächen für (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser (Regenklärbecken)
- RRB Regenrückhaltebecken
- Wasserschutzzone II
- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage
- V Verkehrsgrünflächen
- Landschaftschutzgebiet
- Verbandsgrünflächen
- (L) Flächen für die Landwirtschaft
- (F) Flächen für die Forstwirtschaft
- ⊗A-J Meßpunkte für die Geräuschmessung
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,70 m, bezogen auf das Fahrbahnniveau, von Sichthindernissen freizuhalten.
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- z.B. (0,7) Geschoßflächenzahl
- z.B. [3,0] Baumassenzahl
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. IV–VI Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- z.B. (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
- nachrichtliche Festsetzung gemäß § 9 (6) BBauG (flächenhafte Anpflanzung nach Festsetzung des Rekultivierungsplanes)

GESTALTUNGSSATZUNG GEM. § 103 BauO NW ((nachrichtliche Festsetzungen gem. § 9 (6) BBauG))

- Satteldach
- Firstrichtung
- zB 30° Dachneigung
- F Flachdach

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- neue Eigentumsgrenzen
- gepl. Gebäude
- abzureißende Gebäude
- private Wegefläche

Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Stand der Katasterkarten (ohne örtliche Überprüfung) Mai 1982

Fröndenberg, 25.5.84 (Ort) (Datum)

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 1, 2, 2a, 8ff. des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. BL. 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.4.1982 (GV. NW. S. 170)

BESTANDSANGABEN

- vorh. Gebäude
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Höhenpunkt
- Höhenlinie
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Kanaldeckel
- Straßenbaum

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Fröndenberg am 23.11.1977 beschlossen.

Westermann, Bürgermeister — Sparbrod, Ratsmitglied — Kollhorst, Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 am 4.1.1978 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9 des Kreises Unna vom 31.1.1978 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Fröndenberg, den 4.7.1984

Droste, Der Stadtdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Anhörung und Erörterung gemäß § 2a BBauG erfolgten am 18.5.1978

Erörterung der Bürgerbeteiligung gemäß § 9 STBauFG erfolgte am ……

Fröndenberg, den 4.7.1984

Droste, Der Stadtdirektor

OFFENLEGUNG

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den Rat der Stadt Fröndenberg am 29.2.1984 in der Zeit vom 26.3. bis 27.4.1984 öffentlich ausgelegen, gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976

Fröndenberg, den 4.7.1984

Droste, Der Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 diesen Bebauungsplan am 20.6.1984 als Satzung beschlossen.

Westermann, Bürgermeister — Göpel, Ratsmitglied — Thulfaut, Schriftführer

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat gemäß § 103 BauO NW vom 27.3.1979 die Gestaltungsvorschriften am ……… als Satzung beschlossen.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) mit Verfügung vom 26.11.1984 Az 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 26.11.1984

Der Regierungspräsident im Auftrage

GENEHMIGUNG

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW in der Fassung vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) sind mit Verfügung vom ……… Az. ……… genehmigt worden.

Unna, den

Der Oberkreisdirektor im Auftrage

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) am 15.01.1985 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Fröndenberg, den 17.01.1985

Der Stadtdirektor i.V. Betzinger, I. Beigeordneter

STADT FRÖNDENBERG

GEMARKUNG: FRÖNDENBERG

FLUR: 32, 33, 35

M. 1:1000

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 62 FÜR DEN BEREICH: ATLANTIK

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Fröndenberg, den

Für die Erarbeitung des Planentwurfes STADT FRÖNDENBERG

Fröndenberg, den 20.6.1984

Betzinger, Stadtoberbaurat